

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0063/2017				Datum:	08.02.2017
Oberbürgermeister						
Verfasser:	20-Kämmerei und	d Steueramt			Az:	
Gremienweg:						
06.04.2017	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	ehrheitlich enntnis rtagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP öf	fentlich	Enthaltu	ngen	Geg	enstimmen
27.03.2017	Haupt- und Finan	zausschuss	einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	ehrheitlich enntnis rtagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP öf	fentlich	Enthaltungen		Gegenstimmen	
Betreff:	Übergang von Hau 2016 nach 2017	shaltsermäch	tigungen des l	Investit	ionshaus	haltes von

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt die aus den Haushaltsvorjahren gem. § 17 Abs. 2 GemHVO fortbestehenden Investitionsauszahlungsermächtigungen gemäß der anliegenden Aufstellung, getrennt nach bereits begonnenen (Liste A) und noch nicht begonnenen Maßnahmen (Liste B), zur Kenntnis und beschließt die aus der Aufstellung ersichtlichen Änderungen.

Begründung:

Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfallen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres zum 31.12. die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. § 17 GemHVO normiert Ausnahmen von diesem Grundsatz. Absatz 2 dieser Bestimmung regelt die Fortgeltung der Auszahlungsermächtigungen für den Bereich des Investitionshaushaltes wie folgt:

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Eine zeitliche Einschränkung erfolgt jedoch für Baumaßnahmen und Beschaffungen. Hier bleiben die Finanzmittel maximal zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Diese zeitliche Begrenzung gilt jedoch nicht für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zuwendungen für Investitionen Dritter, die als "Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände" im Rahmen der doppischen Haushaltsführung abgebildet werden).

Sofern Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen werden, gilt die Sonderregelung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. In diesen Fällen bleiben die Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. Verzögert sich die Maßnahme in der Folge über den genannten Zeitraum hinaus, ist eine weitere Ermächtigungsübertragung damit ausgeschlossen und eine Neuveranschlagung im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan müsste erfolgen.

Obwohl auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 GemHVO die dargestellte Fortgeltung der

Auszahlungsermächtigungen im Investitionshaushalt keine förmliche Beschlussfassung des Rates erfordert, wird dem Stadtrat aus Gründen der Haushaltstransparenz im Rahmen seines Budgetrechtes nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 eine projektbezogene Auflistung vorgelegt, aus der ersichtlich ist, welche investiven Haushaltspositionen in welcher Höhe in das Folgejahr übergehen. Die Auflistung besteht aus folgenden Teilen:

<u>Liste A:</u> Sie umfasst bereits begonnene Maßnahmen des Investitionshaushalts, die im Folgejahr fortzusetzen bzw. abzuwickeln sind.

Ein Maßnahmebeginn liegt dabei schon dann vor, wenn bei Investitionen (Baumaßnahmen, Beschaffungen) bereits Aufträge oder bei Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsverbindliche Kostenzusagen erteilt worden sind.

Die Fortgeltung nicht in Anspruch genommener notwendiger Auszahlungsermächtigungen ist hier zur Fortführung oder zum Abschluss der Projekte zwingend erforderlich.

<u>Liste B</u>: Noch nicht begonnene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nun im Folgejahr 2017 begonnen werden sollen.

Aus unterschiedlichen Gründen kam es im Haushaltsvollzug zu Verzögerungen bei einzelnen Projekten, z.B. durch den verzögerten Eingang förmlicher Bewilligungsbescheide zu zweckgebundenen Einzahlungen oder fehlende Schlussrechnungen der bauausführenden Firmen. Die Fortgeltungen im Bereich der Liste A sind unabweisbar, damit die notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Begleichung eingehender Rechnungen verfügbar sind.

Die ebenfalls bereits vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzungen der Vorjahre beschlossenen Investitionsprojekte, die in Liste B dargestellt werden, sollen nach Abschluss der Mittelfreigabeverfahren im Haushaltsjahr 2017 begonnen werden.

Infolge der in § 17 Abs. 2 GemHVO geregelten Fortgeltung der Investitionsauszahlungsermächtigungen aus Vorjahren, erhöhen sich die Ermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres in Bezug auf die betreffenden Maßnahmen. Die übertragenen Ermächtigungen stehen dabei neben etwaigen neuen Haushaltsansätzen als eigenständige Auszahlungsermächtigungen zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 – Übergang von Haushaltsermächtigungen 2016 nach 2017 – Liste A

Anlage 2 – Übergang von Haushaltsermächtigungen 2016 nach 2017 – Liste B

Anlage 3 – Übergang von Haushaltsermächtigungen 2016 nach 2017 – Gesamtübersicht